

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

DisputeResolution

Das Online-Magazin für Streitbeilegung

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Reformierte CIETAC-Schiedsregeln von
2024 in Kraft



→ 8
Schiedsverfahren mit Russlandbezug



→ 12
Abtretung von Freistellungsansprüchen
gegen D&O-Versicherer



→ 16
Strategies for Success: Forensics,
Litigation and Arbitration



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
DisputeResolution

Liebe Leserin, lieber Leser,

das internationale Schiedsverfahrensrecht bildet einen Schwerpunkt in dieser Ausgabe. So stellen Katharina Klenk-Wernitzki und Dr. Madeleine Martinek die in der Praxis wichtigen Neuregelungen der CIETAC, Chinas führender Schiedsinstitution, vor. Sie sehen in der Reform einen weiteren Schritt Richtung Internationalisierung der chinesischen Schiedspraxis.

Der russische Angriff auf die Ukraine führt auch zu einer Zunahme von Streitigen Verfahren mit Russlandbezug. Patrizia Netal und Florian Haugeneder erklären, dass Schiedsverfahren in einem insgesamt unsicheren rechtlichen Umfeld derzeit noch das am besten geeignete Forum für die Durchsetzung von Ansprüchen sind.

Am 29.02.2024 fand in Frankfurt ein weiterer AnwaltSpiegel-Roundtable zu den Themen Forensics, Litigation und Arbitration statt, den wir gemeinsam mit unserem langjährigen Kooperationspartner Accuracy veranstaltet haben. Etwa 80 hochkarätige Gäste aus Rechtsabteilungen und Kanzleien nutzten die Gelegenheit zu einem intensiven Austausch untereinander und mit den Panelisten – Fortsetzung folgt. Mein Kollege Dr. Thomas R. Wolf berichtet.

Ihr

Thomas Wegerich

INTERNATIONALES SCHIEDSVERFAHRENSRECHT

- 3 **Reformierte CIETAC-Schiedsregeln von 2024 in Kraft**
Wichtige Neuerungen für schiedsgerichtliche Streitbeilegung in China
Von Katharina Klenk-Wernitzki, Dipl. Reg.-Wiss. (China), und Dr. Madeleine Martinek, LL.M., LL.M. oec. (Nanjing)

SCHIEDSVERFAHRENSRECHT

- 8 **Schiedsverfahren mit Russlandbezug**
Bessere Chancen auf Anspruchsdurchsetzung als vor staatlichen Gerichten
Von Patrizia Netal und Florian Haugeneder

KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

- 19 **Fachbeirat**
21 **Strategische Partner**
22 **Kooperationspartner**
23 **Strategische Partner, Kooperationspartner**
23 **Impressum**

VERSICHERUNGSRECHT/HAFTUNGSRECHT

- 12 **Abtretung von Freistellungsansprüchen gegen D&O-Versicherer**
Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 21.11.2023, Az. 9 U 206/22
Von Dr. Daniel Walden und Valerie Hoffmann

LITIGATION/COMPLIANCE/POST-M&A

- 16 **Strategies for Success: Forensics, Litigation and Arbitration**
Roundtable zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten und Post-M&A
Von Dr. Thomas R. Wolf

Besuchen Sie unsere Website:
www.disputeresolution-magazin.de

Reformierte CIETAC-Schieds- regeln von 2024 in Kraft

Wichtige Neuerungen für schiedsgerichtliche Streitbeilegung in China

Von Katharina Klenk-Wernitzki, Dipl. Reg.-Wiss. (China), und
Dr. Madeleine Martinek, LL.M., LL.M. oec. (Nanjing)



Katharina Klenk-Wernitzki, Dipl. Reg.-Wiss. (China)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbh, Berlin/Köln
Rechtsanwältin, Complex Disputes, Counsel

katharina.klenk@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Dr. Madeleine Martinek, LL.M., LL.M. oec. (Nanjing)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbh, Köln
Rechtsanwältin, Complex Disputes, Associate

madeleine.martinek@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



© Pixels Hunter - stock.adobe.com

Die Reformen der CIETAC sind ein weiterer Schritt in Richtung Internationalisierung der chinesischen Schiedspraxis: Sie erweitern die Befugnisse des Schiedsgerichts und enthalten u.a. Bestimmungen zu Beweismitteln, Drittfinanzierung, Konsolidierung von Schiedsverfahren, Digitalisierung und Unterstützungsleistungen bei Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit.

Die 1956 gegründete China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) mit ihrem Hauptsitz in Peking gilt als die wichtigste und renommierteste Schiedsinstitution der Volksrepublik China (VR China). Entsprechend häufig einigen sich internationale Akteure mit chinesischen Parteien auf eine CIETAC-Schiedsklausel, wenn die chinesische Partei auf eine lokale Schiedsinstitution besteht. Die Zahl der internationalen, durch die CIETAC administrierten Fälle nimmt jährlich zu. Im Jahr 2022 registrierte die CIETAC etwa 4.000 neue Schiedsgerichtsfälle, wobei der Gesamtstreitwert rund 126,9 Milliarden Renminbi (16,2 Milliarden Euro) erreichte. An den bisher ca. 30.000 von der CIETAC abgeschlossenen Schiedsverfahren waren Parteien aus mehr als 150 Ländern und Regionen außerhalb des chinesischen Festlands beteiligt. Im Einklang mit dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche werden die innerchinesischen Schiedssprüche der CIETAC in etwa 165 Ländern anerkannt und vollstreckt.

„Die neue Schiedsordnung von 2024 berücksichtigt zum Teil einige der neuesten Entwicklungen und bewährten Praktiken in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.“

Die CIETAC aktualisiert ihre Schiedsgerichtsordnung regelmäßig, um mit den neuesten Entwicklungen in der internationalen Schiedspraxis Schritt zu halten. Nach der letzten

Anpassung aus dem Jahr 2015 hat die CIETAC ihre Schiedsordnung nun erneut umfangreich überarbeitet. Die neuen Schiedsregeln traten am 01.01.2024 in Kraft und gelten grundsätzlich für alle CIETAC-Verfahren, die am oder nach diesem Datum eingeleitet wurden. Die Reformen sind ein weiterer Schritt in Richtung Internationalisierung der chinesischen Schiedspraxis: Sie erweitern die Befugnisse des Schiedsgerichts und enthalten u.a. Bestimmungen zu Beweismitteln, Drittfinanzierung, Konsolidierung von Schiedsverfahren, Digitalisierung und Unterstützungsleistungen bei Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit. Im Vergleich zu den CIETAC-Schiedsregeln von 2015 wurden die Bestimmungen von 84 auf 88 Vorschriften erweitert. Die wichtigsten Neuerungen werden hier in Kürze zusammengefasst.

Konstituierung des Schiedsgerichts (Art. 26, 27)

Im Einverständnis beider Parteien kann der vorsitzende Schiedsrichter nun durch die von den Parteien benannten Schiedsrichter gewählt werden (Art. 27.3). Zuvor wurde der vorsitzende Schiedsrichter durch die CIETAC auf der Grundlage einer von den Parteien erstellten Liste mit Kandidaten ernannt. Dieses Verfahren kann weiterhin zur Anwendung kommen, wenn die Parteien eine entsprechende Vereinbarung nicht treffen.

Zugleich berechtigt der neu eingeführte Art. 26.4 allerdings die CIETAC, sich über die Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Bildung des Schiedsgerichts hinwegzusetzen, wenn das vereinbarte Verfahren „offensichtlich unfair oder ungerecht“ („manifestly unfair or unjust“) ist oder wenn eine

Partei ihre Rechte in einer Weise missbraucht, die zu einer unangemessenen Verzögerung des Schiedsverfahrens führt. In einem solchen Fall kann die CIETAC das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts bestimmen oder jedes Mitglied des Schiedsgerichts benennen.

Entscheidung über die Zuständigkeit (Art. 6)

Mit der Neuregelung des Art. 6 entscheidet das Schiedsgericht nach seiner Konstituierung nunmehr selbst über seine Zuständigkeit. Damit nähern sich die Schiedsregeln dem in der internationalen Schiedspraxis geltenden Grundsatz der sogenannten Kompetenzkompetenz des Schiedsgerichts an. Nach den bisherigen Schiedsregeln stand dieses Recht im Grundsatz der Schiedsinstitution CIETAC zu und konnte von dieser lediglich an das Schiedsgericht übertragen werden.

Eskalationsklausel (Art. 12.2)

Sieht die Schiedsvereinbarung vor, dass die Parteien vor Einleitung des Schiedsverfahrens verhandeln oder ein Mediationsverfahren durchführen müssen, so hindert ein Versäumnis nunmehr ausdrücklich weder die Parteien daran, dennoch unmittelbar ein Schiedsverfahren einzuleiten, noch die CIETAC daran, den Fall anzunehmen, es sei denn, das auf das Schiedsverfahren anwendbare Recht oder die Schiedsvereinbarung sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Tatsächlich entspricht diese Bestimmung bereits der Praxis der chinesischen Gerichte bei Schiedsverfahren in den letzten Jahren.

Recht zur vorzeitigen Klageabweisung (Art. 50)

Zudem sind Schiedsgerichte nach Art. 50.1 nunmehr in eigener Entscheidungskompetenz dazu berechtigt, Klagen oder Widerklagen auf Antrag einer Partei wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder Unzuständigkeit ganz oder teilweise vorzeitig abzuweisen. Ein solcher Antrag sollte nach Art. 50.3 so früh wie möglich, jedenfalls vor Klagerwiderrung, gestellt werden. Über den Antrag einer Partei auf vorzeitige Klageabweisung muss das Schiedsgericht gemäß Art. 50.5 wiederum grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung eine begründete Entscheidung oder einen Schiedsspruch erlassen.

Zwischenschiedsspruch (Art. 49)

Auch ein Zwischenschiedsspruch – in der internationalen Schiedspraxis bereits weit verbreitet – ist nunmehr nach Art. 49 möglich. Mit einem Zwischenschiedsspruch kann das Schiedsgericht in einem frühen Stadium des Schiedsverfahrens beispielsweise entscheiden, welches Recht auf den Fall anzuwenden ist.

Einstweilige Maßnahmen vor Einleitung des Schiedsverfahrens (Art. 23)

Nach den bisherigen Schiedsregeln von 2015 musste die Partei gemeinsam mit oder nach Einleitung des Schiedsverfahrens bei der CIETAC Eilrechtsschutz beantragen. Die CIETAC hatte dann den Antrag an das zuständige Gericht

in der VR China weiterzuleiten. Die Vorschrift des Art. 23.1 der neuen Schiedsordnung gewährt der Partei nun die Möglichkeit, noch vor Zustellung der Anzeige über die Einleitung des Schiedsverfahrens einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen zu stellen, der dann von der CIETAC an das zuständige Gericht weitergeleitet wird. Diese Möglichkeit besteht nunmehr auch ausdrücklich für eine Weiterleitung an ein ausländisches Gericht.

Mehrvertragsklausel (Art. 14) und Konsolidierung von Schiedsverfahren (Art. 19)

Praktisch besonders bedeutsam dürfte die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mehrvertragsklausel (Art. 14) sein, um bei mehreren, streitigen Verträgen eine Kosten- und Zeitersparnis für die Parteien zu bewirken. Während das chinesische Schiedsrecht keine Regelungen über Mehrvertrags- oder Mehrparteienschiedsverfahren enthält, hatte die CIETAC beide Konstellationen bereits in ihren Schiedsregeln von 2015 berücksichtigt.

Nach den bisherigen Regeln konnten Schiedsverfahren mit mehreren Verträgen nur dann in einem einzigen Verfahren eingeleitet und entschieden werden, wenn die Verträge aus einem Hauptvertrag und einem oder mehreren Nebenverträgen bestehen oder an den Verträgen dieselben Parteien beteiligt sind und sie dieselbe Rechtsnatur aufweisen oder dieselbe Rechtsbeziehung betreffen. Die neuen Vorschriften lassen nun zusätzlich auch den Fall genügen, dass solche Verträge miteinander in Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen („related subject matters“). Des Weiteren können sich

die Parteien nach der neuen Schiedsgerichtsordnung nicht nur in der Phase der Eröffnung des Schiedsverfahrens auf die Vorschriften über mehrere Verträge berufen, sondern auch während des Schiedsverfahrens weitere Verträge hinzufügen. Entsprechend wurde in Art. 19 der Anwendungsbereich einer möglichen Konsolidierung von bereits laufenden Schiedsverfahren auf mehrere Verträge mit in Zusammenhang stehenden Sachverhalten erweitert, und es können Verträge in einem bereits laufenden Schiedsverfahren hinzugefügt werden (Art. 14.2).

Anwendbarkeit der CIETAC-Beweisrichtlinien (Art. 41)

Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, kann das Schiedsgericht gemäß Art. 41.4 beschließen, dass die CIETAC-Beweisrichtlinien von 2015 ganz oder teilweise Anwendung finden. Diese Beweisrichtlinien sehen u.a. eine „Document Production“ vor, die eher aus Common-Law-Jurisdiktionen als dem chinesischen Rechtskreis bekannt ist. Bislang fanden die Beweisrichtlinien nur Anwendung, wenn sich die Parteien hierauf geeinigt hatten, nunmehr können diese aber auch ohne Einverständnis der Parteien Anwendung finden.

Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 22)

Wechselt oder erweitert eine Partei nach der Bildung des Schiedsgerichts ihren Prozessbevollmächtigten, kann der Präsident des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung der Stel-

lungnahmen der Parteien und dem Verlauf der Verhandlung in der Sache die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Auftreten von damit einhergehenden Interessenkonflikten zu verhindern (Art. 22.2). Die Maßnahmen reichen bis hin zum Ausschluss des neuen Vertreters von der Teilnahme an dem Schiedsverfahren. Die neue Regelung soll Interessenkonflikte vermeiden, die absichtlich geschaffen werden, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts zu gefährden.

Digitalisierung (Art. 8, 21, 37, 52)

Mit den von der CIETAC im April 2020 veröffentlichten „Guidelines on Proceeding with Arbitration Actively and Properly during the COVID-19 Pandemic (Trial)“ wurden bereits während der COVID-19-Pandemie Maßnahmen zur verstärkten Digitalisierung des Schiedsverfahrens eingeführt. So wurde ein virtuelles Anhörungssystem für Parteien etabliert, die aufgrund von Reise- und gesundheitlichen Einschränkungen nicht an den mündlichen Anhörungen teilnehmen konnten. Aufbauend hierauf enthält die neue Schiedsordnung der CIETAC nun ausdrückliche Regelungen zur digitalen Gestaltung von Schiedsverfahren. Nach den neuen Schiedsregeln stellt die elektronische Zustellung von verfahrensrechtlichen Dokumenten die bevorzugte Form der Zustellung dar. Die Einreichung von Schiedsdokumenten auf elektronischem Wege wird nun ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus liegt es nun gemäß Art. 37.5 im Ermessen des Gerichts, nach Rücksprache mit den Parteien zu entscheiden, ob eine Anhörung durch persönliche Anwesenheit, per Videokonferenz oder über andere geeignete Kommunikationsmittel abgehalten wird. Auch wird klargestellt, dass die elektronische Unterschrift eines Schiedsrichters die gleiche Wirkung hat wie eine

handschriftliche Unterschrift und dass ein Schiedsspruch elektronisch zugestellt werden kann.

Finanzierung durch Dritte (Art. 48)

Die CIETAC-Schiedsregeln von 2024 greifen erstmals Bestimmungen zur Finanzierung des Schiedsverfahrens durch Dritte auf. Die finanzierte Partei ist verpflichtet, gegenüber der CIETAC Informationen über die Finanzierungsvereinbarung offenzulegen, z.B. über das finanzielle Interesse, den Namen und die Adresse des Drittfinanzierers. Diese Informationen leitet die CIETAC sowohl an die andere Partei als auch an das Schiedsgericht weiter. Die Drittfinanzierung und die Einhaltung der Offenlegungspflicht können gemäß Art. 48.2 bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden. Die nun in den CIETAC-Schiedsregeln verankerte Drittfinanzierung im Rahmen von Schiedsverfahren spiegelt die bereits durch neue Gerichtsentscheidungen in der VR China bestätigte, wenn auch vorsichtige Akzeptanz von Drittfinanzierungen wider und lässt vermuten, dass sich diese Praxis weiter etablieren wird.

Ad-hoc-Schiedsverfahren (Art. 2.7)

Nach dem chinesischen Schiedsgesetz sind Ad-hoc-Schiedsverfahren, d.h. Schiedsverfahren, die ohne Unterstützung einer Schiedsinstitution stattfinden, unzulässig. Dies soll sich im Zuge der derzeit erfolgenden Reform des Schiedsgesetzes (siehe hierzu unseren [Beitrag](#) in DisputeResolution, Ausgabe 01/2022) ändern. Die neuen CIETAC-Schiedsregeln greifen dem Gesetzgeber vor, indem sie von der bereits erwarteten

Lockerung des Verbots ausgehen und der CIETAC die Möglichkeit gewähren, auf Vereinbarung oder Ersuchen der Parteien Verwaltungs- und Unterstützungsdienste für Ad-hoc-Schiedsverfahren zu erbringen, z.B. in Form von Anleitung oder Beratung zur Anwendung der Schiedsgerichtsordnung, zur Ernennung von Schiedsrichtern oder zur Durchführung von mündlichen Anhörungen, Verwaltung der Vergütung der Schiedsrichter. Dies gilt nur, soweit die Ad-hoc-Schiedsvereinbarung wirksam ist und nicht zwingendem geltenden, anwendbarem Recht widerspricht.

Beschränkte Haftung (Art. 86)

Der neue Art. 86 regelt schließlich einen weitreichenden Haftungsausschluss. Die zivilrechtliche Haftung der CIETAC, ihrer Mitarbeiter, der Schiedsrichter, der Eilschiedsrichter („emergency arbitrators“) und der vom Schiedsgericht beauftragten Personen ist für jegliches Verhalten, einschließlich Fahrlässigkeit, Handlung oder Unterlassung, das im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der CIETAC steht, ausgeschlossen. Außerdem besteht keine Pflicht des genannten Personenkreises, als Zeuge auszusagen, es sei denn, das für das Schiedsverfahren geltende Recht sieht etwas anderes vor.

Bewertung und Ausblick

Die Schiedsregeln der CIETAC waren dem chinesischen Schiedsgesetz mit Blick auf internationale Entwicklungen stets einen Schritt voraus und trieben so die Gesetzesentwicklung sowie die chinesische Schiedsgerichtspraxis weiter voran.

Auch die neuen Schiedsregeln der CIETAC vom 01.01.2024 greifen etwa mit Blick auf Ad-hoc-Schiedsverfahren dem chinesischen Schiedsgesetz vor, dessen Reform derzeit noch aussteht. Die neue Schiedsordnung von 2024 berücksichtigt zum Teil einige der neuesten Entwicklungen und bewährten Praktiken in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Mit dem Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung 2024 wird die CIETAC weiterhin eine wichtige Rolle bei der Beilegung von Handelsstreitigkeiten in der VR China und weltweit spielen. ←

ANZEIGE

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

15

Jahre

Jetzt gratis abonnieren!

Von Anwälten für Unternehmen

Wir danken unseren Strategischen Partnern, Kooperationspartnern und Fachberäten für Ihre Unterstützung.

www.deutscheranwaltspiegel.de

Herausgeber

Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Strategische Partner

ADVANT Beiten

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

CBBL CROSS BORDER BUSINESS LAWYERS

GLARIUS LEGAL

HAYER & MAILÄNDER

HEUSSEN

kallan

lindenpartners

Luther.

Osborne Clarke

reusch law

Rödl & Partner

WESTPHAL SPILKER WASTL

Kooperationspartner

ACC

Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte

BUCERIUS LAW SCHOOL

BWD

DIE FÖHRUNGSKRÄFTE

DIGITAL REALTY

epiq

FORIS

AHK

liquid legal institute

Relativity

ROY C HITCHMAN AG

stp-one

Universität St. Gallen

VENTURIS

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Pariser Straße 1 • 60486 Frankfurt am Main, Germany

Schiedsverfahren mit Russlandbezug

Bessere Chancen auf Anspruchsdurchsetzung als vor staatlichen Gerichten

Von Patrizia Netal und Florian Haugeneder



Florian Haugeneder

KNOETZL, Wien
Rechtsanwalt, Partner

florian.haugeneder@knoetzl.com
www.knoetzl.com



Patrizia Netal

KNOETZL, Wien
Rechtsanwältin, Partner

patrizia.netal@knoetzl.com
www.knoetzl.com

Da eine Streitlösung vor den ordentlichen Gerichten in Verfahren mit Russlandbezug oft an faktischen und rechtlichen Hindernissen scheitert, ist eine Schiedsvereinbarung aus vielen Gründen vorteilhaft.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führte zu einer starken Zunahme von Streitigen Verfahren mit Russlandbezug (siehe [Chambers and Partners, International Arbitration 2023 – Global Overview](#)). Weitgehende Sanktionen in fast allen Wirtschaftsbereichen, ein hochvolatiler Energiemarkt und ein genereller Vertrauensverlust bewirkten schwerwiegende Störungen vieler Geschäftsbeziehungen, die keiner außergerichtlichen Lösung mehr zugänglich sind. Streitlösung vor den ordentlichen Gerichten scheitert in Verfahren mit Russlandbezug oft an faktischen und rechtlichen Hindernissen. Eine Schiedsvereinbarung ist aus vielen Gründen vorteilhaft.

Prozesse mit russischer Beteiligung – Klagezustellung, Kostensicherheit, Vollstreckung

Bei Konflikten mit Russlandbezug stellen sich derzeit komplizierte materielle Rechtsfragen, etwa über die Anwendbarkeit und Wirkung von Sanktionen oder die Bindung an einen Vertrag nach einer wesentlichen Änderung der Umstände, wie derzeitige Lieferschwierigkeiten und Zwangsenteignungen im Russland-Ukraine-Konflikt aufzeigen. Die vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall kann oft entscheidend sein.

Wird der Rechtsweg bestritten, ist bei Verfahren vor ordentlichen Gerichten die erste Hürde schnell erreicht, wenn die beklagte Partei ihren (Wohn-)Sitz in Russland hat: die Zustellung der Klage. Bei Verfahren vor ordentlichen Gerichten ist das Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) anwendbar, wonach die Zustellung grundsätzlich über eine von jedem Vertragsstaat einzurichtende zentrale Behörde

erfolgt. Dies ist in der Praxis jedoch formalistisch, aufwendig und kann lange Verzögerungen und hohe Kosten verursachen (etwa wenn über die Frage der wirksamen Zustellung langwierig gestritten wird; vgl. z.B. OGH, 17.01.2024, 6 Ob 87/23b). Nach der Erfahrung der Autoren sind Zustellungen nach dem HZÜ in Russland derzeit praktisch unmöglich.

Als beklagte Partei ist es notwendig, am Verfahren teilzunehmen, um ein vollstreckbares Versäumungsurteil zu verhindern. Auch wenn die Ansprüche abgewiesen werden, entstehen so Kosten. Grundsätzlich sind Kostenentscheidungen in Russland nach dem Haager Prozessübereinkommen 1954 (HPÜ) im Gegensatz zu anderen Urteilen vollstreckbar. Trotz des HPÜ ist aktuell allerdings nicht mit einer tatsächlichen Vollstreckung in Russland zu rechnen. Für ausländische Beklagte wäre es daher sinnvoll, Kostensicherheit zu erlangen, welche allerdings bei den ordentlichen Gerichten nur schwer zu erreichen ist. Die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht zwar eine Prozesskostensicherheit für Fälle vor, in denen ausländische Parteien als Kläger auftreten (die sogenannte aktorische Kautio). Auch § 110 der deutschen Zivilprozessordnung (dZPO) sieht für ausländische Kläger auf Verlangen des Beklagten den Erlag einer Sicherheit für Prozesskosten vor. Russischen Klägern darf eine solche grundsätzlich jedoch nicht auferlegt werden, weil das oben angesprochene HPÜ diese verbietet. In der derzeitigen Situation könnte allerdings argumentiert werden, dass die faktische Aussetzung des HPÜ durch Russland zur Gewährung von Kostensicherheit führen muss.

Ist ein vollstreckbarer Titel von den ordentlichen Gerichten erlangt worden, ist dieser in Russland nicht vollstreckbar. Russland hat zwar im Jahr 2021 das Haager Übereinkommen

über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Ausland in Zivil- und Handelssachen unterzeichnet, jedoch das Abkommen bisher nicht ratifiziert (vgl. [Statustabelle](#) der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 02.07.2019). Somit scheitert die Durchsetzbarkeit eines in Österreich erlassenen Urteils an der mangelnden Vollstreckbarkeit in Russland.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten bieten Schiedsgerichte für die Lösung von Konflikten mit Russlandbezug das noch am besten geeignete Forum.

Vorteile von Schiedsverfahren im Vergleich zu ordentlichen Gerichten

Bei Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung bietet die Schiedsgerichtsbarkeit insbesondere bei den oben genannten Schwierigkeiten wesentliche Vereinfachungen im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten.

Die Zustellung ist in Schiedsverfahren stark vereinfacht geregelt. Sie erfolgt in den meisten Fällen nach den Bestimmungen der anwendbaren Schiedsregeln, die oft nur einen Nachweis der Versendung erfordern. Die Regeln des Vienna International Arbitral Centre (VIAC) beispielsweise bestimmen in Art. 12 Abs. 1 der VIAC-Regeln 2021, dass Schriftstücke „in Papierform mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein, Brief mit Empfangsbescheinigung, Kurierdienst oder in elektronischer Form oder durch jede andere Form der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Ver-

sendung sicherstellt, zu übermitteln“ sind. Nach Art. 5.5 der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) erfolgt die Übermittlung der Schiedsklage durch die DIS. Die Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) erlauben auch eine Zustellung per E-Mail. Nur auf Verlangen einer Partei erfolgt die Zustellung durch Brief gegen Rückschein, registriertes Poststück oder Kurierdienst.

Des Weiteren dürfen Schiedsgerichte je nach anwendbaren Regeln den Erlag einer Prozesskostensicherheit anordnen, ohne dabei territorial in der Anwendung der Regeln zur Kostensicherheit eingeschränkt zu sein. Gemäß Art. 33 Abs. 6 der VIAC-Regeln kann das Schiedsgericht auf „Antrag einer Partei anordnen, dass eine Partei, die Klags- oder Widerklagsansprüche geltend macht, für die Verfahrenskosten Sicherheit zu leisten hat, sofern die antragstellende Partei glaubhaft macht, dass die Einbringlichkeit eines möglichen Kostenersatzanspruchs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährdet ist“. Die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen in Russland bieten wohl eine gute Grundlage für die Darlegung einer solchen Gefährdung (vgl. Dobrić/Edel: Security for Costs Against (Non-Sanctioned) Russian Claimants? – An Overview Under the Vienna Rules, [Kluwer Arbitration Blog vom 03.01.2024](#)). Wenngleich die DIS-Regeln und die ICC-Regeln keine ausdrückliche Regelung betreffend die Prozesskostensicherheit vorsehen, dürfen Schiedsgerichte nach Art. 25 der DIS-Regeln sowie nach Art. 28 Abs. 1 der ICC-Regeln vorläufige Maßnahmen erlassen. Dazu gehört nach allgemein anerkanntem Verständnis auch die Anordnung einer Prozesskostensicherheit.

Auch die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen ist wesentlich einfacher. Schiedssprüche sind weltweit vollstreckbar.

Dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) sind mittlerweile 172 Vertragsstaaten beigetreten. Dazu gehören unter anderem die gesamte EU, Russland, die Vereinigten Staaten und China. Art. III des NYÜ verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Gemäß Art. V des NYÜ ist die Versagung der Anerkennung nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Das Vollstreckungsregime von Schiedssprüchen ist daher ein großer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit, da ein Zugriff auf russisches Vermögen auch in anderen Ländern möglich ist. Auch wenn eine Vollstreckung von Schiedssprüchen in Russland derzeit faktisch schwierig bzw. unmöglich ist, erlaubt die Schiedsgerichtsbarkeit zumindest außerhalb Russlands eine weitgehend unbehinderte Vollstreckung.

Eingriffe russischer Gerichte und des russischen Gesetzgebers in die Streitlösung

Der russische Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Rechtsschutzmöglichkeiten mit einer 2020 erlassenen Gesetzesänderung für Verfahren mit Russlandbezug zusätzlich erschwert. Mit dem Gesetz Nr. 171-FZ, welches auch als „Lugowoi-Gesetz“ bekannt ist, sind ausschließlich russische Gerichte für Verfahren zuständig, in denen eine Partei Sanktionen unterliegt oder in denen sich der Rechtsstreit aus Sanktionen gegen russische Unternehmen ergibt. Hintergrund dafür sei der durch die Sanktionen erschwerte Zugang zum Recht für sanktionierte Parteien. Dass eine russische Partei von Sanktionen tangiert wird (z.B. durch erschwerte Reisemöglichkeiten) reicht nach der Rechtsprechung russischer Gerichte für die Anwendung des Lugowoi-

Gesetzes bereits aus. Dass Sanktionen den Zugang zum Recht tatsächlich erschweren, ist nach dieser Rechtsprechung nicht erforderlich (Oberstes Gericht der Russischen Föderation *UralTransMash v Pojazdy Szynowe PESA Bydgoszcz SA* [A60-36897/2020]).

Das Gesetz ermöglicht es russischen Parteien auch, mit der Beantragung einstweiliger Verfügungen ein Klageverbot für das ausländische Schiedsverfahren zu erwirken und sich damit auf die ausschließliche Zuständigkeit russischer Gerichte zu berufen („anti-arbitration injunctions“). Bei Einleitung eines Schiedsverfahrens entgegen einer solchen Verfügung drohen den ausländischen Klägern in Russland zudem Strafen – bis zur Höhe des gesamten Streitwerts. Russische Gerichte erließen im vergangenen Jahr bereits mehrfach Verfügungen solcher Art, die Schiedsverfahren unter verschiedenen institutionellen Regeln betrafen (vgl. Ballantyne: Russian court restrains HKIAC claim against state-owned bank, [Global Arbitration Review vom 08.11.2023](#); Ballantyne: Russian court restrains billion-dollar claim against Gazprom unit, [Global Arbitration Review vom 31.10.2023](#); Ballantyne: Russian court injuncts Naftogaz’s ICC claim, [Global Arbitration Review vom 12.01.2024](#)). Die Entscheidungen verwiesen durchwegs auf die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung und die ausschließliche Zuständigkeit der russischen Gerichte (vgl. Ballantyne: Russian Supreme Court upholds bar to Siemens arbitration, [Global Arbitration Review vom 23.10.2023](#)).

Aber auch ausländische Parteien wehren sich gegen die Vorgehensweise Russlands. Ende Januar 2024 hat der „Court of Appeal“ von England und Wales eine einstweilige Verfügung gegen eine russische Partei erlassen. In dieser verlangte das englische Gericht von der russischen Partei, das Verfahren

vor den russischen Gerichten zu beenden, weil die Parteien eine Schiedsvereinbarung und damit eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht vereinbart hatten (siehe UniCredit Bank AG v. RusChemAlliance LLC, Judgment of the Court of Appeal of England and Wales [2024], EWCA Civ 64, 02.02.2024).

Die Vollstreckung gegen russische Parteien ergangener Schiedssprüche ist besser außerhalb von Russland zu versuchen. Obwohl Russland nach dem NYÜ zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche verpflichtet ist, wird die russische Praxis immer restriktiver. Viele ausländische Schiedssprüche werden nicht mehr anerkannt und vollstreckt (siehe [Commercial Arbitration: Russia](#), Antwort zu Frage 45). Nach Art. V Abs. 2 lit. b NYÜ kann die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches versagt werden, wenn er dem Ordre public widerspricht. Russische Gerichte legen gerade diesen Versagungsgrund sehr weit aus und verweigern regelmäßig die Anerkennung von Schiedssprüchen auf dieser Grundlage (vgl. Boës: Public Policy Exception: Understanding and Application in Russia and Germany, Zhiltsov (Hrsg.), Commercial Arbitration (2021) S. 85).

Es empfiehlt sich daher oft, in Asset-Tracing zu investieren und Vermögen in anderen Jurisdiktionen aufzuspüren. Vermögenswerte sollten bereits während des noch anhängigen Schiedsverfahrens im Auge behalten bzw. „aufgespürt“ werden, um allenfalls Sicherungsmaßnahmen vor einer Vereitelung des Zugriffs zu setzen. Vollstreckungen werden zusätzlich erschwert, wenn staatliches Vermögen involviert ist und auch noch die Einwendung der Staatenimmunität im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen ist. Auch hier

zählt eine rasche Reaktion, die in manchen Jurisdiktionen aufgrund effizienter Vollstreckungsgerichte und Erleichterungen beim Zugriff auf Bankkonten zum Erfolg führen kann. Die diesbezügliche Rechtslage und Praxis europäischer Vollstreckungsgerichte kann sich momentan schnell ändern und erfordert eine überlegte länderübergreifende Vorgehensweise.

Fazit: Bessere Chancen auf Durchsetzung von Ansprüchen

Schiedsgerichtsbarkeit bietet derzeit in Verfahren mit russischen Parteien überwiegend bessere Chancen auf die Durchsetzung von Ansprüchen als die staatliche Gerichtsbarkeit. Die Eingriffe des russischen Gesetzgebers und der russischen Gerichtsbarkeit in Schiedsverfahren erfordert Vollstreckungsstrategien in Vertragsstaaten des NYÜ außerhalb Russlands. Die Vollstreckung in russisches Staatsvermögen ist aufgrund des Einwands der Staatenimmunität weiterhin sehr schwierig. ←

ANZEIGE

LEGAL MARKET MATTERS

Rechtsmarkt 360 Grad – auf diese Themen kommt es an

Im Fokus: ESG, Compliance,
Cyber Security, AI

SAVE
THE
DATE!

4. Juni 2024

13 Uhr bis 21 Uhr

F.A.Z. Tower, Frankfurt

Die plattformübergreifende
Netzwerkveranstaltung für Partner
und Fachbeiräte der Produktfamilie
Deutscher AnwaltSpiegel

Im Anschluss:
15 Jahre Deutscher AnwaltSpiegel
Networking und Geburtstagsparty im F.A.Z. Tower!

[www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/
legal-market-matters](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/legal-market-matters)

Veranstalter:



Deutscher
AnwaltSpiegel



F.A.Z.
BUSINESS
MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



GLP
German Law Publishers

Abtretung von Freistellungsansprüchen gegen D&O-Versicherer

Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 21.11.2023, Az. 9 U 206/22

Von Dr. Daniel Walden und Valerie Hoffmann



Dr. Daniel Walden

ADVANT Beiten, München
Rechtsanwalt, Partner

daniel.walden@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Valerie Hoffmann

ADVANT Beiten, München
Rechtsanwältin, Senior Associate

valerie.hoffmann@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Bislang werden Organhaftungsfälle in der Praxis häufig in einem einheitlichen Haftungs- und Deckungsvergleich unter Beteiligung des D&O-Versicherers gegen Zahlung eines Vergleichsbetrags einvernehmlich beendet. Zukünftig könnte es zu einer vermehrten Abtretung von Freistellungsansprüchen und in der Folge auch zu einer vermehrten Zahl von Direktprozessen gegen D&O-Versicherer kommen.

Seit einem Urteil des BGH im Jahr 2016 war im Grundsatz bereits geklärt: Nimmt eine Gesellschaft, die zugunsten ihrer Organmitglieder eine D&O-Versicherung abgeschlossen hat, ein Organmitglied wegen pflichtwidrigen Handelns auf Schadensersatz in Anspruch und begründet damit den Versicherungsfall unter der D&O-Versicherung, kann das Organmitglied (nachfolgend: versicherte Person oder vP) seinen Freistellungsanspruch gegen den D&O-Versicherer (nachfolgend: VR) an die Gesellschaft (nachfolgend: Versicherungsnehmerin bzw. VN) abtreten. Der Freistellungsanspruch der vP wandelt sich durch die

Abtretung in einen unmittelbaren Zahlungsanspruch der VN gegen den VR. Die VN muss also nicht zunächst einen Haftungsrechtsstreit gegen die vP führen, sondern kann den Haftungs- und den Deckungsanspruch in einem einzigen sogenannten Direktprozess klären lassen. Trotz dieses vermeintlichen Vorteils kommt es bislang wohl nicht allzu häufig zu derartigen Abtretungen, was unter anderem an einigen bislang nicht geklärten Folgefragen liegen mag.

In der Literatur höchst umstritten und bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage der Beweislastvertei-

lung im Direktprozess gegen den VR. Das OLG Köln hat hierzu nun mit Urteil vom 21.11.2023 (Az. 9 U 206/22) in einem Obiter Dictum entschieden, dass der VR im Fall der Abtretung des Freistellungsanspruchs an die Stelle der vP tritt. Dies bedeutet, dass nunmehr der VR darzulegen und zu beweisen hat, dass die vP pflichtgemäß gehandelt hat.

Zudem hat sich das OLG Köln dahingehend geäußert, dass der Freistellungsanspruch im Fall seiner Abtretung stets bestehen bleibt, unabhängig davon, ob er erfüllungshalber abgetreten wird (der Haftungsanspruch der Versicherungsnehmerin gegen die vP besteht dann fort) oder an Erfüllung statt (wodurch der Haftungsanspruch erlischt).

Sachverhalt: Vorwurf der Unterversicherung

Haftungsrechtlich warf die VN der vP vor, dass sie beim Abschluss eines Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrags eine zu niedrige Versicherungssumme vereinbart hatte. Hierauf wies der Versicherungsmakler die vP auch explizit hin. Die vP ging davon aus, dass die VN einen Totalschaden ohnehin nicht überstehen würde. Zudem habe sie die Versicherungssumme auf Weisung des Alleingeschafters der VN nicht angepasst. Später kam es bei der VN zu einem Großbrand. Der Sachversicherer regulierte den Schaden aufgrund der zu niedrigen Versicherungssumme nur teilweise.

Die VN machte daraufhin wegen des unzureichenden Sachversicherungsschutzes Haftungsansprüche gegen die vP geltend. Die vP trat ihren Freistellungsanspruch gegen

den VR sodann an die VN ab. Im Gegenzug vereinbarte die VN mit der vP ein sogenanntes Stillhalteabkommen („pactum de non petendo“), das nicht explizit zeitlich befristet oder auflösend bedingt war. Etwaige Haftungsansprüche der VN gegen die vP sollten hiernach nicht weiterverfolgt werden.

Schließlich verklagte die VN den VR aus abgetretenem Recht auf Ersatz des von der Sachversicherung nicht gedeckten Schadens.

Klageabweisung in beiden Instanzen

Das LG Köln wies die Klage der VN in erster Instanz ab. Die Abtretung sei nicht erfüllungshalber, sondern an Erfüllung statt erfolgt. Damit liege keine ernsthafte Inanspruchnahme der vP und damit auch kein bedingungsgemäßer Versicherungsfall mehr vor. Dieser Auffassung schloss sich das OLG Köln nicht an. Es wies die Berufung der VN aber im Ergebnis trotzdem – aus anderen Gründen – zurück.

Fortbestehen des Freistellungsanspruchs sowohl bei Abtretung „erfüllungshalber“ als auch „an Erfüllung statt“

Das OLG Köln stellte zunächst klar, dass es seines Erachtens irrelevant ist, ob die Abtretung des Freistellungsanspruchs erfüllungshalber oder an Erfüllung statt erfolgt ist.

In der Regel erfolgt die Abtretung des Freistellungsanspruchs gegen den VR erfüllungshalber. Dafür sprechen beispielsweise die Abrede, dass der Bestand der abgetretenen Forderungen durch die Abtretung nicht berührt wird,

oder die Offenhaltung sämtlicher Verteidigungsmöglichkeiten der vP. Die VN ist damit sowohl Anspruchsinhaber des Haftpflicht- als auch des Deckungsanspruchs. Sie kann die vP weiterhin in Anspruch nehmen. Ihr Haftungsanspruch erlischt bei einer Abtretung erfüllungshalber nicht. Es tritt lediglich eine Stundung der ursprünglichen Forderung ein. Erfolgt die Abtretung des Freistellungsanspruchs hingegen an Erfüllung statt, erlischt der Haftungsanspruch qua Erfüllung. Die VN kann die vP dann nicht mehr in Anspruch nehmen, selbst wenn sich im Direktprozess herausstellt, dass zwar ein Haftungsanspruch gegen die vP, aber kein Freistellungsanspruch gegen den VR besteht (zum Beispiel wegen wissentlicher Pflichtverletzung der vP).

Nach Auffassung des OLG Köln entfällt der Freistellungsanspruch bei einer Abtretung an Erfüllung statt nicht, auch wenn der Haftungsanspruch damit erlischt. Dies ergebe sich mittelbar aus § 105 VVG: Hiernach ist eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer beziehungsweise die vP den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, unwirksam. Im Umkehrschluss bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die vP die geschädigte VN durch Abtretung des Freistellungsanspruchs an Erfüllung statt befriedigt (das OLG Köln spricht hier von einer fortbestehenden Leistungspflicht des Versicherers, wenn der Versicherungsnehmer den Haftpflichtanspruch durch Abtretung an Erfüllung statt befriedigt, wobei unklar bleibt, ob sich das OLG dabei auf Konstellationen bezieht, in denen Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht auseinanderfallen – was bei der D&O-Versicherung aber der

Fall ist). Der abgetretene Freistellungsanspruch wandelt sich endgültig in einen Zahlungsanspruch um (ohne dass dies dogmatisch als Verschmelzung von Deckungs- und Haftpflichtanspruch zu deuten ist). Auch wenn damit nicht mehr entscheidungserheblich, stellte das OLG Köln zudem – anders als die Vorinstanz – im Wege der Auslegung fest, dass die Abtretung im konkreten Fall nur erfüllungshalber erfolgt war.

Deckungsrechtlicher Einwand wissentlicher Pflichtverletzung verfängt nicht

Das OLG Köln wies ferner darauf hin, dass die vP ihre Pflichten nicht wissentlich verletzt habe und daher der entsprechende Deckungsausschluss nicht gegeben sei. Für die Annahme einer wissentlichen Pflichtverletzung müsse feststehen, dass der Versicherte die Pflichten zutreffend gesehen hat und das Bewusstsein hatte, pflichtwidrig zu handeln. Der vP sei aber nur eine fahrlässige Fehleinschätzung vorzuwerfen, weil sie davon ausgegangen sei, dass die VN einen Totalschaden wirtschaftlich ohnehin nicht überstehe.

Geltend gemachte Haftung scheidet aber an Weisung des Alleingeschafters

Allerdings konnte der VR in haftungsrechtlicher Hinsicht beweisen, dass die vP vom Alleingeschafter der Muttergesellschaft angewiesen worden war, den Sachversicherungsvertrag nicht anzupassen. Ein Geschäftsführer haftet jedoch grundsätzlich nicht für ein Verhalten, zu dem ihn der Alleingeschafter beziehungsweise die Gesellschafterversammlung angewiesen hat.

Beweislastverteilung im Direktprozess wie im Haftungsprozess

Auch wenn es darauf im Ergebnis mithin nicht mehr ankam, hat sich das OLG Köln sehr intensiv mit der Beweislastverteilung im Direktprozess auseinandergesetzt.

„Das OLG Köln stellte zunächst klar, dass es seines Erachtens irrelevant ist, ob die Abtretung des Freistellungsanspruchs erfüllungshalber oder an Erfüllung statt erfolgt ist.“

Im Fall einer Inanspruchnahme durch die VN muss die vP im Haftungsrechtsstreit darlegen und beweisen, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen ist, sie kein Verschulden trifft oder der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre. Der VR muss im nachfolgenden Deckungsrechtsstreit gegebenenfalls Deckungseinwände wie zum Beispiel den Einwand der wissentlichen Pflichtverletzung und die damit einhergehende Leistungsfreiheit darlegen und beweisen. In der Literatur höchst umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt ist die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Pflichtverletzung der vP im Direktprozess zwischen der geschädigten VN und dem VR.

Eine Ansicht in der Literatur vertritt, dass sich die Darlegungs- und Beweislast infolge der Abtretung zu Lasten

der VN ändert. Begründet wird dies mit der vergleichsweise größeren Sach- und Beweisnähe der VN im Vergleich zum VR. So wird von Teilen der Literatur übrigens auch bei Versterben der vP und Fortsetzung des Rechtsstreits mit ihren Erben argumentiert. In der vorliegenden Konstellation greift das Argument der Sachnähe aus Sicht des OLG Köln aber deshalb nicht, weil die vP weiterhin umfassende Auskunftspflichten gegenüber dem VR hat und ihm zudem als Zeuge zur Verfügung steht.

Das OLG Köln hat sich daher der gegenläufigen Ansicht in der Literatur angeschlossen, der zufolge die Beweislastumkehr nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG auch im Direktprozess gegen den VR (analoge) Anwendung findet. Das bedeutet im Ergebnis, dass die der vP im Haftungsprozess obliegende Darlegungs- und Beweislast bei Abtretung des Freistellungsanspruchs und nachfolgendem Direktprozess quasi auf den VR „übergeht“, und zwar ohne dessen Mitwirkung. Allerdings wird darauf verwiesen, dass sich durch die Abtretung des Freistellungsanspruchs die Rechtsstellung des Versicherers nicht verändere, da ein Freistellungsanspruch ohnehin nur besteht, wenn nach Maßgabe des § 93 AktG auch ein Haftungsanspruch besteht (beziehungsweise vor der Abtretung des Freistellungsanspruchs an Erfüllung statt bestand). Das OLG Köln führt daher aus, dass sich „die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage des Haftungsanspruchs, der im Deckungsprozess inzident zu prüfen ist“, durch die Abtretung nicht ändern.

Etwas verwirrend ist dabei allerdings der Hinweis des OLG Köln darauf, dass dies grundsätzlich bei jeder Abtretung einer Forderung der Fall sei, da lediglich der Gläubiger ausgetauscht wird und das Schuldverhältnis ansonsten

unverändert fortbesteht. Denn vorliegend geht es um die Abtretung des Freistellungsanspruchs der vP. Die Frage der Beweislastumkehr gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG stellt sich demgegenüber originär im Rahmen des Haftungsanspruchs der VN gegen die vP. Dieser Anspruch wird nicht abgetreten, sondern erlischt bei Abtretung des Freistellungsanspruchs an Erfüllung statt. Weiter verweist das OLG Köln dann darauf, dass der VR im Direktprozess nicht schlechter gestellt sei, weil er auch bei getrennter Führung der Prozesse an die Ergebnisse des Haftungsrechtsstreits gebunden ist, ohne dass er überhaupt an dem Haftungsrechtsstreit beteiligt ist. Im Direktprozess könne er demgegenüber selbst Einfluss auf die Haftungsfrage nehmen.

Konsequenzen für die Praxis

Das Urteil des OLG Köln ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden. Eine Revision hatte es mangels entscheidungserheblicher Rechtsfragen nicht zugelassen. Eine höchstgerichtliche Entscheidung des BGH zu den vom OLG Köln eingenommenen Positionen steht damit weiter aus. Es bleibt damit der sicherste Weg, eine Abtretung des Freistellungsanspruchs nur erfüllungshalber auszugestalten. Unter Inkaufnahme des Risikos einer abweichenden Entscheidung durch andere Oberlandesgerichte oder den BGH kommt mit Blick auf die Entscheidung des OLG Köln aber auch eine Abtretung an Erfüllung statt als Gestaltungsoption in Betracht. VN und vP könnten also (nach erfolgter Inanspruchnahme) einen isolierten Haftungsvergleich schließen, bei dem die vP ihren Freistellungsanspruch an die VN an Erfüllung statt abtritt und die VN im Gegenzug auf ihren Haftungsanspruch gegen die vP verzichtet. Bei Aktiengesellschaften

bleibt hierbei aber § 93 Abs. 4 Satz AktG zu beachten, da ein Verzicht nur unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden kann (erst drei Jahre nach Anspruchsentstehung und nur mit Zustimmung der Hauptversammlung). Die VN kann sich in einem nachfolgenden Direktprozess gegen den VR jedenfalls nach Auffassung des OLG Köln weiterhin auf die Beweislast erleichterung in § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG berufen und sich damit darauf beschränken, ein möglicherweise pflichtwidriges Handeln der vP darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Es obliegt dann dem VR, darzulegen und zu beweisen, dass die vP pflichtgemäß gehandelt hat. Hierzu kann der VR die vP als Zeuge benennen, da diese anders als im Haftungsrechtsstreit keine Partei ist.

Bei einem Direktprozess der VN gegen den VR fallen auf Seiten der versicherten Personen jedenfalls prima facie weniger Abwehrkosten an, die von dem VR im Fall eines Haftungsrechtsstreits zu erstatten wären und die für die Erfüllung eines etwaigen Freistellungsanspruchs zur Verfügung stehende Versicherungssumme reduzieren würden. Die Rechtsverfolgungskosten der VN können unter Umständen ebenfalls geringer ausfallen, insbesondere wenn sich die VN durch entsprechende Vereinbarungen die Inanspruchnahme von mehreren versicherten Personen erspart. Allerdings übernimmt die VN im Fall eines umfassenden Haftungsverzichts das Risiko des Eingreifens von Deckungsausschlüssen mit der Folge, dass die versicherten Personen gerade bei wesentlichen Pflichtverletzungen nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen sich vor diesem Hintergrund im Einzelfall eine Abtretung des Freistellungsanspruchs an Erfüllung statt als vorzugswürdige

Vorgehensweise darstellt, wird daher weiterhin maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Ob die Entscheidung des OLG Köln daher künftig zu einer höheren Zahl von Abtretungen und Direktprozessen gegen D&O-Versicherer führen wird, lässt sich daher momentan noch schwer abschätzen.

Fazit

Die Abtretung von Freistellungsansprüchen der versicherten Person an die geschädigte Versicherungsnehmerin hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Bislang werden Organhaftungsfälle in der Praxis häufig in einem einheitlichen Haftungs- und Deckungsvergleich unter Beteiligung des D&O-Versicherers gegen Zahlung eines Vergleichsbetrags einvernehmlich beendet. Ob es infolge des OLG Köln zu einer vermehrten Abtretung von Freistellungsansprüchen und in der Folge auch zu einer vermehrten Zahl von Direktprozessen gegen D&O-Versicherer kommen wird oder im Ergebnis weiterhin ein Vergleich (auch) mit dem D&O-Versicherer das Mittel der Wahl bleibt, wird sich in der Zukunft zeigen. ←

Strategies for Success: Forensics, Litigation and Arbitration

Roundtable zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten und Post-M&A

Von Dr. Thomas R. Wolf



Dr. Thomas R. Wolf

F.A.Z. Business Media GmbH, Frankfurt am Main
Redakteur Rechtspublikationen

thomas.wolf@faz-bm.de
www.deutscheranwaltspiegel.de



In der beeindruckenden Eventlocation des Westhafen Towers fand der erste AnwaltSpiegel-Roundtable des Jahres in Kooperation mit Accuracy zum Thema „Strategies for Success: Forensics, Litigation and Arbitration – Hot topics in 2024“ statt.

Mit einem fantastischen Ausblick auf das vorfrühlingshaft belebte Mainufer fand am Nachmittag des 29.02.2024 der erste AnwaltSpiegel-Roundtable des Jahres unter dem Titel „Strategies for Success: Forensics, Litigation and Arbitration – Hot topics in 2024“ im Westhafen Tower in Frankfurt am Main statt. Gemeinsam mit dem langjährigen Kooperationspartner

Accuracy präsentierten F.A.Z. Business Media und die Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel eine Plattform für Entscheidungsträger aus internationalen Unternehmen, um sich mit hochkarätigen Referenten aus Kanzleien und Beratungsunternehmen sowie führenden Praktikern aus Rechts- und Complianceabteilungen auszutauschen. Die Gastgeber Prof. Dr. Thomas Wegerich (Herausgeber, Deutscher

AnwaltSpiegel) und Guido Althaus (Partner, Accuracy) freuten sich in ihrer Begrüßung sehr darüber, dass knapp 80 Unternehmensvertreter und Fachkollegen den Weg in die Finanzmetropole fanden, die künftig auch Sitz der EU-Geldwäschebehörde AMLA sein wird.

„Diskutiert wurden auch die Vor- und Nachteile verschiedener Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich ordentlicher Gerichtsbarkeit, Schiedsverfahren und der Einbindung neutraler Prüfer.“

Nachdem die letzte gemeinsame Veranstaltung mit Accuracy vor fast genau vier Jahren die Frage behandelt hatte, wie mit Hilfe neuer Technologien die aktuellen Herausforderungen für Recht und Compliance adressiert werden können (zum [Programm](#)), war es spannend zu erfahren, welche Schwierigkeiten Unternehmen, Kanzleien und Beratungsfirmen seit der Covid-19-Pandemie und dem Angriff Russlands auf die Ukraine zu bewältigen haben.

Commercial Diplomacy – Kollaborative Schlichtung bei komplexen Infrastrukturprojekten

Im ersten Panel mit dem Titel „Commercial Diplomacy – Collaborative Settlements in Complex Infrastructure Projects“ diskutierte Richard Scott (Partner, Accuracy, London)

mit erfahrenen Spezialisten aus den Bereichen Litigation und Arbitration, wie Streitigkeiten in Zusammenhang mit komplexen Infrastrukturprojekten auf eine strukturierte und standardisierte Weise beigelegt werden können. Seine Gesprächspartner waren Dr. Ulrich Hagel, Chief Compliance and Security Officer und Global Head of Litigation bei ALSTOM (früher Bombardier Transportations), Dr. André Körctgen, General Counsel, Vice President of Legal and Contracts und Chief Compliance Officer bei Thales Deutschland, und Dr. Alexander Steinbrecher, LL.M., Chefjustiziar und Stabsabteilungsleiter der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), sowie Dr. Christian Knütel, Partner für Gesellschafts- und Finanzrecht bei Hogan Lovells in Hamburg.

Die engagierte Diskussion konzentrierte sich auf die Herausforderungen, denen die Experten bei ihren technisch und kommerziell anspruchsvollen Projekten begegnet sind und was man aus ihnen lernen kann. Es ging z.B. um überzogene Forderungen, verlängerte Ausführungszeiten (Extension of Time, EOT) oder kulturelle Differenzen zwischen den Beteiligten, die wiederum zu hohen Kosten, Mangel an Objektivität und langen Zeiträumen für die Streitbeilegung führen und das Management und die Projektteams von ihren eigentlichen Aufgaben ablenken. Die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs erschwert zudem eine langfristige Vorausplanung.

Um die Parteien wieder an einen Tisch zu bringen und mehr Transparenz in den Konflikten zu gewährleisten, erweist sich ein strukturierter und kollaborativer Ansatz, die Klärung der Bedingungen für Dispute-Resolution bereits auf Vertragsebene sowie die Einbeziehung objektiver und externer Expertise – z.B. ein Dispute Adjudication Board (DAB) – als geeignete Herangehensweise, die den größten Erfolg

für eine Einigung verspricht. Eine strukturierte Schlichtung beinhaltet dabei ein vorab vereinbartes Set von Standards und Schritten, wie z.B. die Festlegung des Zeitplans, der Aufgabenbereiche sowie der Maßnahmen, die im Falle einer Abweichung ergriffen werden.

Data Analysis & Artificial Intelligence – Anwendung und Bedeutung für Compliance und Investigations

Das zweite Panel an diesem Nachmittag behandelte die Frage, welche Auswirkungen die Entwicklungen im Bereich der Datenauswertung und künstlichen Intelligenz auf Complianceprogramme und interne Untersuchungen haben werden. Moderator Morgan Heavener (Partner, Accuracy, Paris) hatte dazu Dr. Hanno Hinzmann, Global Field Compliance Officer bei SAP, Dr. Michael Holzhäuser, Partner im Bereich Competition bei Ashurst in Frankfurt am Main, und Dr. Andrea Pomana, Partnerin in der Kartell- und Wettbewerbsrechtspraxis bei Mayer Brown in Brüssel und Frankfurt am Main, auf dem Podium versammelt, um ihre einschlägigen Erfahrungen und Positionen darzulegen.

Die Diskussion beleuchtete, wie Regulierungsbehörden, insbesondere in den USA, von Unternehmen zunehmend erwarten, dass sie Datenanalytik in ihre Compliance- und Untersuchungsprozesse einbinden. So nutzt das US-Justizministerium (DOJ) die technischen Möglichkeiten, um Verstöße insbesondere im Zusammenhang mit dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) proaktiv zu identifizieren und zu verfolgen. Dr. Hanno Hinzmann erläuterte, wie es SAP gelang, das eigene Complianceprogramm zu verbessern, indem bei-

spielsweise die Kapazität der Risikoanalyse auf 150 Länder erweitert wurde. Der deutsche Softwarekonzern hatte sich Anfang des Jahres gegen eine Zahlung von rund 220 Millionen US-Dollar mit den Behörden geeinigt, die Ermittlungen wegen Bestechungsvorwürfen in Aserbaidschan, Ghana, Kenia, Malawi und Tansania sowie in Indonesien und Südafrika einzustellen. Ohne Schuldeingeständnis hat sich SAP nachfolgend ein sogenanntes Self-Monitorship auferlegt, um Kooperationsbereitschaft zu signalisieren.

Der lebendige Austausch der Experten umfasste auch praktische Überlegungen und Herausforderungen bei der Integration von KI und Daten in Complianceprogramme, insbesondere im Hinblick auf europäische Datenschutzbestimmungen und die Notwendigkeit, einen Ausgleich zwischen der Nutzung von Mitarbeiterdaten und den Interessen der Betriebsräte zu finden. Zusammenfassend vertrat das Panel die Auffassung, dass Datenanalytik und künstliche Intelligenz sowohl im reaktiven wie im präventiven Compliancebereich eine entscheidende Rolle spielen werden, doch gelte es, den Fokus von der technischen hin zu einer systemischen Perspektive zu verlagern, um dem menschlichen Faktor bei der adäquaten Interpretation der Daten und Muster gerecht zu werden.

Post M&A – Effektive Konzepte zur Vermeidung von Fallstricken

In der dritten Paneldiskussion des Roundtables widmeten sich Maren Burtoft, Director bei Accuracy in Frankfurt am Main, Boris Kasolowsky, Partner für International Arbitration bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Frankfurt am Main,

Karsten Kühnle, Partner im Bereich Corporate und M&A bei Norton Rose Fulbright in Frankfurt am Main, und Gunnar Skoeries, Group General Counsel bei Mann + Hummel in Ludwigsburg, den Herausforderungen und Lösungsansätzen im Post-M&A-Prozess. Moderiert von Mitveranstalter Guido Althaus, bot das Panel einen tiefgreifenden Einblick in typische Streitfragen nach M&A-Transaktionen sowie bewährte Praktiken, um solche Fallstricke zu umgehen.

Die Diskutanten identifizierten eine Vielzahl von Punkten, die nach M&A-Transaktionen auftreten können, darunter Kaufpreisstreitigkeiten, Earn-Out-Konflikte, Garantieverletzungen und kulturelle Herausforderungen. Ein Großteil dieser Streitigkeiten entsteht nach dem Closing, vor allem im Zusammenhang mit der endgültigen Kaufpreisermittlung und Earn-Out-Zahlungen. Um Kaufpreisstreitigkeiten zu vermeiden, sei es zu empfehlen, bereits im Vorfeld der Transaktion eine klare und nachvollziehbare Kaufpreisformel zu etablieren und die Hierarchie kaufpreisrelevanter Bestimmungen eindeutig festzulegen.

Besonders bedeutsam seien die Bilanzierung nach lokalen Vorschriften und eine sorgfältige Prüfung historischer Bilanzen. Die M&A-Experten empfahlen, auch die lokale Compliance, insbesondere in Märkten wie China und Indien, zu beachten und mehr Zeit für eine rationale Entscheidungsfindung einzuplanen. Dazu gehören auch die Protokollierung zu wesentlichen Besprechungsthemen und die frühzeitige Berücksichtigung der Post-Merger-Integration (PMI).

Diskutiert wurden auch die Vor- und Nachteile verschiedener Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich ordentlicher Gerichtsbarkeit, Schiedsverfahren und der Einbin-

dung neutraler Prüfer. Robuste Regelungen zur Einschaltung eines neutralen Prüfers und klare Vorgaben zu dessen Auftrag erweisen sich als Schlüsselfaktoren für den Erfolg solcher Verfahren. Eine erfolgreiche Strategie bedürfe einer sorgfältigen Vorbereitung und klaren Kommunikation im gesamten M&A-Prozess, um potentielle Streitigkeiten zu minimieren.

Beim anschließenden Get-together mit imposanter Riverside-Aussicht und Flying Buffet der „Frankfurter Botschaft“ wurde in den Gesprächen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern noch einmal deutlich, wie wertvoll der Austausch auf Augenhöhe für alle Beteiligten war. Unabhängig von den Erfordernissen des Tagesgeschäfts ließen sich beratungs- und unternehmensrelevante Themen in angenehmer und anregender Atmosphäre diskutieren, ohne die angemessene Breite und Tiefe zu vernachlässigen. Die Organisatoren von Accuracy, Deutscher AnwaltSpiegel und F.A.Z. Business Media waren sich deshalb einig, dass dieses erfolgreiche Format auch im nächsten Jahr seine Fortsetzung finden wird. ←

Dem Fachbeirat von „DisputeResolution“ gehören 20 namhafte nationale und internationale Persönlichkeiten sowie Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie unterstützen „DisputeResolution“ publizistisch und tragen so zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.



**Prof. Dr. Dr. h.c.
Carl Baudenbacher**

EFTA Gerichtshof,
Luxemburg, Institute of
European and International
Business Law, St. Gallen

Ex-Präsident (EFTA),
Professor (IE&IB)

carl.baudenbacher@unisg.ch



**Dr. Christoph G.
Benedict**

Watson Farley & Williams LLP,
Düsseldorf

Rechtsanwalt & Solicitor
(England & Wales)

chben@me.com



Florian Cahn

Framatome GmbH,
Nürnberg

Legal Patents & Insurance
General Counsel

florian.cahn@framatome.com



Dr. iur. Meike Fabian

Nordex SE,
Hamburg
Counsel/Rechtsanwältin
Legal Department

mfabian2@nordex-online.com



**Alexander Foerster,
M.C.L.**

AdvokatFoerster AB,
Stockholm

alexander@advokatfoerster.com



Dr. Ralph Greb, LL.M.

LEONI Bordnetz-Systeme
GmbH, Kitzingen

Head of Legal Group
Automotive (Syndikusrechts
anwalt), Corporate Legal)

ralph.greb@leoni.com



Dr. Ulrich Hagel

Bombardier Transportation
GmbH, Berlin

Senior Expert Dispute
Resolution

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com



**Hans David Hahn, LL.M.
(Kent)**

AREVA GmbH,
Buckenhof

Head of Legal, Compliance
& Insurance OGL

hans.hahn@areva.com



**Dr. Clemens-August
Heusch**

Nokia,
München

VP, Head of Global Litigation
and Disputes

clemens.heusch@nokia.com



Dr. Jürgen Klowitz

Ratingen

Rechtsanwalt und
Mediator

j.klowitz@hotmail.de



**Jan Heiko Köhlbrandt,
LL.M.**

Archer Daniels Midland Co.,
Hamburg

Senior Legal Counsel
Germany

janheiko.koehlbrandt@adm.com



Dan-Alexander Levien

Audi Electronics
Venture GmbH,
Gaimersheim

Rechtsanwalt/Mediator Leiter
Rechtsservice

dan-alexander.levien@audi.de



Dr. Tilman Makatsch

Deutsche Bahn AG,
Berlin
Head of Competition
Litigation

tilman.makatsch@deutschebahn.com



James Menz, J.D.

rothorn legal, Zürich
Rechtsanwalt, Partner



**Dr. Miriam Nabinger,
LL.M.**

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, Bad Homburg
Rechtsanwältin/
Senior Legal Counsel

miriam.nabinger@fmc-ag.com



Greg Schuetz

Messer Americas,
New Jersey
Chief Legal Officer



Dr. Anke Sessler

Skadden,
Frankfurt am Main
Rechtsanwältin,
Partnerin



**Almuth Vorndran,
LL.M. (London)**

EON.SE, London
Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

almuth.vorndran@eon.com



**Prof. Dr.
Matthias Weller**

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft,
Bonn

sekretariat.weller@jura.uni-bonn.de



Dr. Marius Welling

Schalast Law Tax,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Partner
Head of Dispute Resolution

w



Thomas Northhoff

CLASSREACTION
Rechtsanwalts GmbH
Rosenheimer Platz 4
81669 München
Telefon: (089) 290 36-85 66

tnorthoff@classreaction.com

www.classreaction.com



Bettina Knoetzl

KNOETZL
Herrengasse 1
A-1010 Wien
Telefon: (+43) 134 34 00 02 00

bettina.knoetzl@knoetzl.com

www.knoetzl.com



Dr. Michael Hammes

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 85-59 42

michael.hammes@de.pwc.com

www.pwc.de



Thomas Claus Ludwig, LL.M.

SIEGMANNPartnerschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft mbB
Rechtsanwalt, Partner
Hübschstraße 21
76135 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 57 04 38-0

ludwig@siegmann-partnerschaft.de

www.siegmann-partnerschaft.de



Prof. Dr. Matthias Siegmann

Rechtsanwalt beim BGH
Hübschstraße 21
76135 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 57 04 38 10

bgh@forensik-boutique.de

www.forensik-boutique.de



Guido Althaus

Accuracy Deutschland GmbH
Neue Mainzer Str. 46-50
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 977 88-73 30

guido.althaus@accuracy.com

www.accuracy.com



Dina Komor

OMNI BRIDGEWAY
Gereonstr. 43-65
50670 Köln
Telefon: (0221) 80 11 55-24

dkomor@omniBridgeway.com

www.omnibridgeway.com



**Dr. Hans-Uwe
Neuenhahn**

EUCON
Europäisches Institut für
Conflict Management e.V.
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: (089) 57 95 18 34

info@eucon-institut.de

www.eucon-institut.de



Dr. Jürgen Klowait

Round Table Mediation und
Konfliktmanagement der
deutschen Wirtschaft
Kieselei 12
40883 Ratingen
Telefon: (021) 027 32-78 07

j.klowait@hotmail.de

Strategische Partner

CLASSREACTION

KNOETZL

Luther.

Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner



DIS



„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner von „DisputeResolution“ sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner von „DisputeResolution“ sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle Strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg von „DisputeResolution“ bei.

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Karin Gangl, Dr. Thomas R. Wolf

Verlag:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers Verleger:

Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 64 95 59
E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.disputeresolution-magazin.de

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 4-mal pro Jahr

Projektmanagement:

Karin Gangl
Telefon: (069) 75 91-22 17

Layout: Mi Young Youn

Strategische Partner: CLASSREACTION; Knoetzl; Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft; Rechtsanwalt beim BGH
Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner: Accuracy; Bucerus Center on the Legal
Profession; Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
(DIS); eucon; OMNI BRIDGEWAY; RTMKM

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig
recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Voll-
ständigkeit des Inhalts von „DisputeResolution“ übernehmen
Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffent-
lichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das
kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung
beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw.
„Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen For-
mulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind
selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint –
ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und
-zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

